

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- Ejusdem Rescript, daß die Stiftschen Vasallen, so bereits in Lehnspflichten stehen, unter hinlänglicher Bescheinigung erheblicher Behinderungsursachen ihrer persönlichen Erscheinung, ohne vorherige Einholung Ihro Königl. Majest. Resolution per Mandatarium zuzulassen, den 15. März. 1737. p. 999
- Ejusdem Rescript, die an einige abwesende Lehnshüchige Vasallen ergehende Citationes, betref. den 26. Jun. 1737. ibid.
- ist im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtssachen zu befinden.
- Ejusdem Rescript, an das Appellation-Gericht, daß in allen Fällen, da der Vasall einer den Rechten nach nicht abzulehnenden Felonie beschuldigt wird, nach dem Lehnsmandat de An. 1691. zuerkennen, den 20. Jul. 1737. ibid.
- ist im zweyten Capitel von Appellation-Gerichtssachen zu befinden.
- Ejusdem Rescript, daß in ein höheres Quantum als bis zur Helfte des Werths derer Lehngüther nicht zu consentire, den 25. Nov. 1737. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Merseburg, die Befolgung der Lehn und gesamten Hand an denen Antheilen eines pro indiviso verliehenen Guts, so oft sich diese durch Absterben eines gemeinschaftlichen Lehnmannes verledigen, betref. den 17. Jan. 1739. p. 1002
- Ejusdem Rescript, derer Minoranten Indult-Suchung und derer Vasallen Vigilanz-Scheine, betref. den 16. März. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Merseburg, das zur Lehnssuchung bestimmte Jahr, und die nachzulassende Alienation derer Rittergüther, so nur auf vier Augen beruhen, betref. den 16. März. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Merseburg und Zeis, daß in feudis novis die sechsjährige Frist zu Praesentation derer Mitbelehnten ferner gestattet seyn, und wie es mit denen Contens-Ertheilungen in die Verpfändung derer Lehngüther, auch Indulzen zu Lehnsempfängnissen gehalten werden soll, den 2. April. 1739. p. 1003
- Ejusdem Rescript, daß ein in der gesammten Hand schon stehender Agnat auf die erloschene Mitbelehnshaft eines andern ohne männliche Leibeslehnserben verstorbenen gesamt Händers die Lehn-Renovation nicht bedürfe, den 1. Jun. 1739. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wo zeithriger Observanz nach, die Curatores der blöden und melancholischen Personen die Lehnspflicht abgelegt, künftig jedesmal Bericht erstattet werden soll; den 10. Aug. 1739. p. 1006
- Ejusdem Rescript, daß die Vasallen, so nach dem vorigen Erbhuldigungs-Ende bereits pflichtbar worden, bey denen in manu serviente entstehenden Fällen blos auf die neue Pflichts-Notul bey Abgebung des Handschlags verwiesen werden sollen, den 17. Jun. 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß denen Vasallen, so die ihnen dictirten Lehnsemmenden nach Verfliebung der hierzu bestimmten Frist, abtragen, solches auch durch Cabinets-Canzley-Quittungen beybringen, die Lehn- und Mitbelehnshaft zu bekennen, den 25. Jul. 1740. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß wenn Mann-Lehn- und Rittergüther an Weibespersonen veralieniret werden, hiervon jedesmal mit Gutachten zu berichten, den 8. Aug. 1740. p. 1007
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Zeis, daß in Zukunft die Concourse in die Aufnahme derer Capitalien auf Rittergüther nicht auf drey Jahre zu restringiren, den 24. May. 1741. ibid.
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Merseburg, daß in fiscalischen Lehnssachen ohne Einholung rechtlicher Informate von der Königl. Stiftsregierung zu decidiren; den 15. Jun. 1741. p. 1010
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Zeis, daß denen im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden wirklichen Geheimen Räthen ein vor allem nachgelassener Dritter Band.
- sen seyn solle, die Lehnspflichten durch Gevollmächtigte zu prästire; den 5. Jul. 1741. p. 1010
- NB. Dergleichen sind auch an die übrigen Lehnscurien erlassen worden.
- Ejusdem Rescript, daß die Lehn-Briefe fürohin bloß unter dem dato der Beleihung auszufertigen und wegen derer Mitbelehnten die vorgeschriebene Clauula salvatoria zu inseriren, den 29. Nov. 1741. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß die inducts-Frist einem Lehnmanne, ob selbiger schon den gesuchten Termimum bey einem Lehen nach zurückgelegten 18. Jahre anticipiret, dennoch bis zu erreichtem 21. Jahre fortlaufe, auch denen unmündig gewesenen Vasallen das zur Lehn-Befolgung nachgelassene 22. Jahr vor ein Sächsisch von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen fernerhin zu achten; den 6. Jul. 1742. p. 1011
- Ejusdem Rescript, daß die Geistlichen, wenn sie Lehn- und Mitbelehnshaften haben, zu Ablegung der Lehnspflicht in Person zu admittiren; den 6. Sept. 1742. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß fürohin denen um die Lehn und gesamte Hand ansuchenden Vasallen, bey sich ereignenden Hindernissen Vigilanz-Registraturen zu ertheilen, und wenn jene removiret oder auch ein begangener Lehn-Fehler pardoniret, zu Empfahrung der Lehn oder gesammten Hand Termin angesehen werden solle, den 4. Octobr. 1742. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß fürohin Personen Bauernstandes Rittergüther zu besitzen nicht zugestatten; den 6. April 1743. p. 1014
- Ejusdem Rescript, wie es mit Inserirung derer Mitbelehnten, in die auf den Tag der Beleihung zu datirenden Lehnbriefe, wenn solche bey feudis novis erst nach empfangener Lehn präsentiret werden, zu halten, den 14. Aug. 1743. ibid.
- Ejusdem Rescript, die bey Confirmation derer Käufe über Lehn-Güther und derer von Mitbelehnten ausgestellte Revere zu gebrauchende Clausul, betref. den 6. Sept. 1743. p. 1015
- Ejusdem Rescript, zur Erläuterung, wer unter denen Bauern, so keine Rittergüther zu besitzen fähig, zuverstehen, den 26. Sept. 1743. ibid.
- Ejusdem Special-Befehl, ob ein von dem Vater an den Sohn oder von dem Besitzer an den Mitbelehnten verkaufstes Lehngut, pro feudo novo oder antiquo zu achten, und daran die Präsentation neuer Mitbelehnten zu gestatten sey, den 20. Sept. 1743. p. 1018
- Ejusdem Special-Befehl, an die Landesregierung, daß wenn ein Mitbelehrter ein Lehngut sublata ernehret, selbigem die Präsentation neuer Mitbelehnten verstattet werden solle, den 21. May. 1744. ibid.
- Ejusdem Rescript, wie es wegen derer, von denen Stadträthen, Weibespersonen &c. zu bestellenden Lehnträger und deren Lehnsempfängnis und Renovation zu halten, den 14. Oct. 1745. p. 1019
- Ejusdem General-Befehl, welcher gestalt die vormaligen Fürstlich Weissenfelsischen Vasallen ihre Lehnsobligkeit hinführte zu beobachten haben, den 8. Jul. 1746. ibid.
- Generale, die von denen Ritterguthsbesitzern, zu Befreiung ihrer Güther von alten ungelöschten hypothecarischen Schuldverschreibungen, zuerlassende Edictal-Citationes, betref. den 11. März 1755. p. 1022
- ist im ersten Capitel dieses Buchs, von Justizsachen zu befinden.
- Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen &c. der Chur Sachsen Administrators &c. wie es mit Suchung und Renovation der Lehn- und Mitbelehnshaften, auch sonst in Lehnssachen gehalten werden soll, den 30. April. 1764. ibid.
- Patent Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen &c. den anderweit ertheilten allgemeinen Lehn-Pardon, betref. den 7. Febr. 1770. p. 1035
- Ejusdem